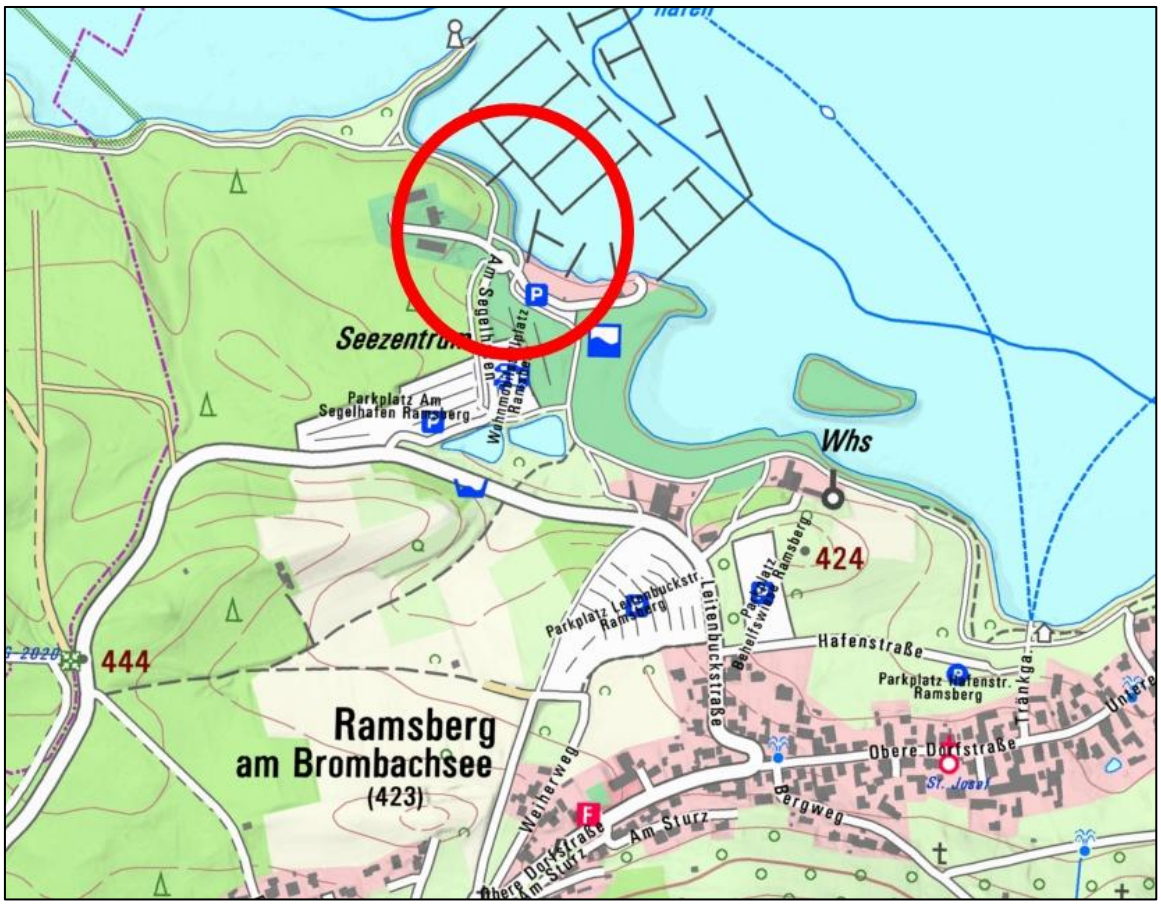
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

4. Änderung des Bebauungsplans „Ramsberger Strand“

Zweckverband Brombachsee



ÖkoloG
Richard Radle
Dipl.-Biologe
Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Fon: 0152-09754649
oekolog292@gmail.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 4

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4

Abb.: Luftbild mit Schutzgebieten (Bayernatlas 2026): Biotope rosa, Umgriff rot 4

Abb.: Ansichten von Süd 5

Abb.: Kiefernforst mit Eichenjungwuchs Ansicht von Nord 5

Abb.: Ehemalige Kahlschlagfläche im Osten 6

Abb.: Ausschnitt aus Vorentwurf 4. Änderung BPlan „Ransberger Strand“ (IB Klos 2026) 6

1.2 Datengrundlagen 6

1.3 Erhebungen 7

1.3.1 Brutvögel 7

Tab.: Nachgewiesene Vogelarten 7

Abb.: Brutzentren SaP-relevanter Vögel 8

1.3.2 Reptilien 8

Abb.: Fundorte Zauneidechsen 9

1.4 Methodisches Vorgehen 10

2. Wirkungen des Vorhabens 11

2.1 Baubedingte Wirkprozesse 11

2.1.1 Flächeninanspruchnahme 11

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) 11

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 11

2.2.1 Flächenbeanspruchung 11

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen 11

.2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung 11

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 11

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen 11

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 12

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 15

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 16

4.1.2.1 Säugetiere 16

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten 16

4.1.2.2 Reptilien 18

4.1.2.3 Amphibien 20

4.1.2.4 Käfer 20

4.1.2.5 Tagfalter 20

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 21

Tab.: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel 21

5. Gutachterliches Fazit 28

6. Literaturverzeichnis 29

7. Anhang 30

7.1 Abschichtungstabellen 30

Aufgestellt, Roth 15.10.2026

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Brombachsee ändert den Bebauungsplan „Ramsberger Strand“ für die Errichtung eines Rezeptionsgebäudes für das „Floating Village Brombachsee“, Verkehrsflächen und die Ausweisung einer Baumfallzone. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 2100qm.

Die Fläche ist im größeren, westlichen Teil mit schlechtwüchsigem, arten- und strukturarmem Kiefernforst bestanden. Im Unterwuchs stocken junge Steileichen, Birken, Eberesche und Vogelkirschen über einer lückigen Kraut- und Zwergstrauchschicht. Die kleinere, südöstliche gelegene Fläche wurde vor Jahren bereits gerodet. Auf der Rodungsfläche haben sich Pionier- und Junggehölze eingestellt: Birke, Hainbuche, Salweide, Hasel, Stieleiche und Eberesche. Im Unterwuchs vor allem Besenginster, Brennnesseln und Brombeeren.

In der ASK ist ein Eintrag von 1996 (vor der Bebauung) verzeichnet: Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke. Einträge in der Biotopkartierung sind auf der Fläche und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

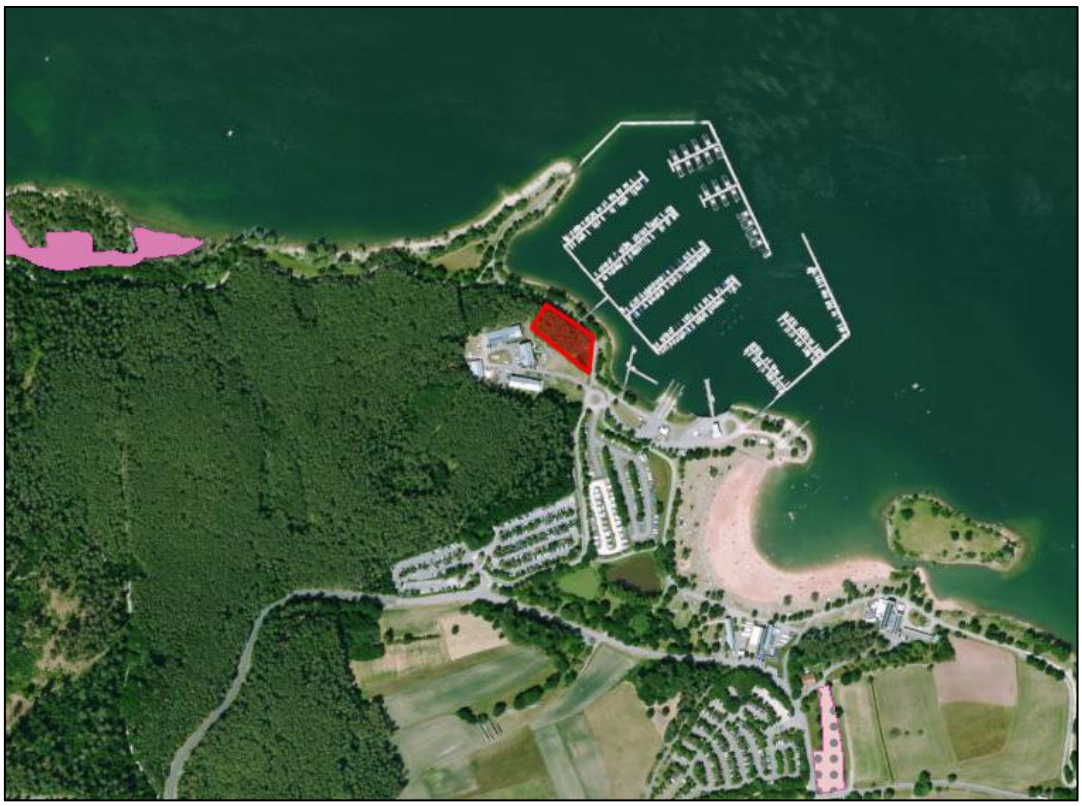


Abb.: Luftbild mit Schutzgebieten (Bayernatlas 2026): Biotope rosa, Umgriff rot




Abb.: Ansichten von Süd

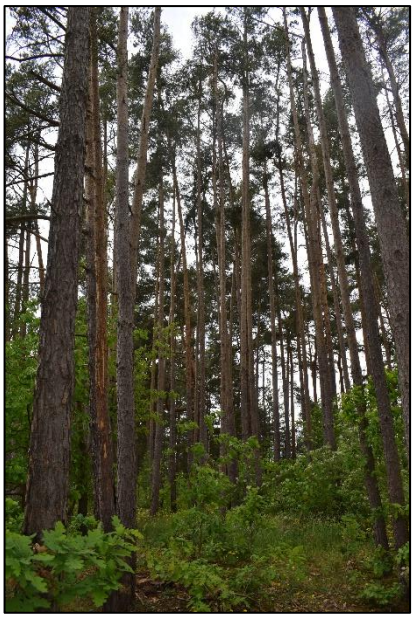



Abb.: Kiefernforst mit Eichenjungwuchs ***Ansicht von Nord***




Abb.: Ehemalige Kahlschlagfläche im Osten



Abb.: Ausschnitt aus Vorentwurf 4. Änderung BPlan „Ramsberger Strand“ (IB Klos 2026)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Begehung Höhlen- und Spaltenbäume 25.04.2026
- Vier Begehungen zu Reptilien 25.04., 11.05., 15.06., 10.08.2026
- Vier Begehungen zu Brutvögeln: 25.04., 11.05., 15.06., 22.05.2026

1.3 Erhebungen

1.3.1 Brutvögel

Die Erfassung richtete sich nach den *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.*

Tab.: Nachgewiesene Vogelarten

Es wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. Zwei der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet**.**

Deutscher Name	*Wiss. Name*	*RLD*	*RLB*	*UE*	*G*
Amsel	*Turdus merula*			*x*	
Blaumeise	*Parus caeruleus*				*x*
Buchfink	*Fringilla coelebs*			*x*	
Buntspecht	*Dendrocopos major*				*x*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*				*x*
Fitis	*Phylloscopus trochilus*			*x*	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*				*x*
Grünfink	*Carduelis chloris*			*x*	
Grünspecht	*Picus viridis*				*x*
Haubenmeise	*Parus cristatus*			*x*	
Haussperling	*Passer domesticus*		*V*		*x*
Kohlmeise	*Parus major*				*x*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			*x*	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			*x*	
Singdrossel	*Turdus philomelos*				*x*
Tannenmeise	*Parus ater*			*x*	
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*			*x*	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		*V*		*x*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			*x*	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			*x*	

RLD - Rote Liste Deutschland, RLB - Rote Liste Bayern, UE - Brutvogel unmittelbarer Eingriffsbereich, G - Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler)
fett = streng geschützt nach BNSchG

Abb.: Brutzentren SaP-relevanter Vögel

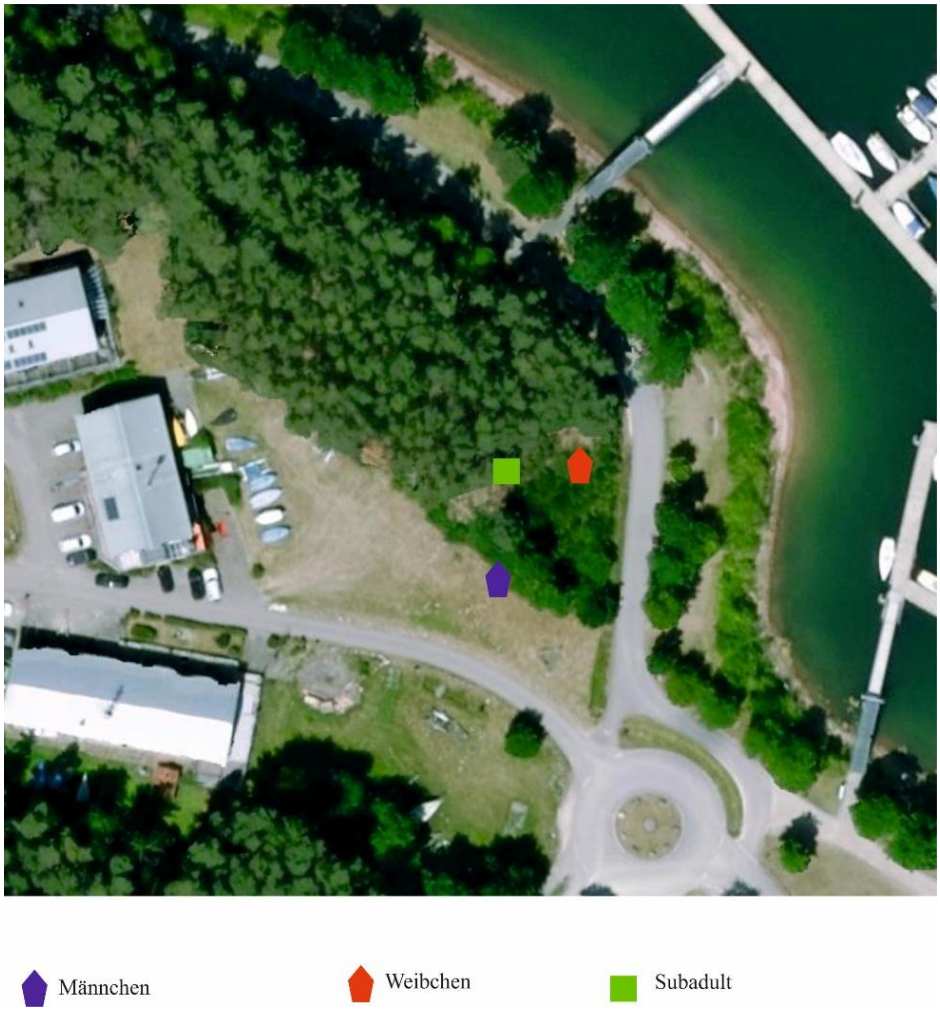


1.3.2 Reptilien

Vier Begehungen der geeigneten Reptilienhabitate: in der südöstlichen Vorwaldfläche mit Randbereichen, insbesondere schüttere Stellen bei geeignetem Wetter (die Erfassung erfolgte nach den Vorgaben des LfU, nach den Hinweisen aus Albrecht et al. 2014 und Blanke, Wartlick, Schleupner und Mertens in NuL 03/2024.

Es konnten an drei Stellen Zauneidechsen nachgewiesen werden (23.04. und 15.06.2026).

Abb.: Fundorte Zauneidechsen



1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2026.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt. Dadurch treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Gehölze gibt es auf der Vorhabenfläche nicht.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

.2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Sondergebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1**: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- **V-M 2:** Das Zauneidechsenhabitat ist vor Ende der Winterruhe der Zauneidechse mit einer Folienabsperrung zu versehen (Folie mehrere Zentimeter eingraben, Folie soll im 45°-Winkel vom Baufeld weg installiert werden - Tiere können aus dem Baufeld fliehen, aber nicht mehr zurück) – siehe Skizze Seite 12.
- **V- M 3** Zauneidechse – Vergrämungsmaßnahmen – Alle Habitatrequisiten (Gehölze, Krautschicht, Reisighaufen, Steine usw.) sind im Zeitraum 1.10. bis 28.2. aus dem Zauneidechsenhabitat zu entfernen und auf die CEF-Fläche 1 zu verbringen. Die Arbeiten sind mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

- **V-M 4: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Scheiben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden.
- **V-M 5:** Ökologische Baubegleitung für die Ausführung und Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: Schaffen von Zauneidechsenlebensräumen** auf ca. 400qm einschließlich Pflege und Unterhaltung auf der Fläche 444/1 Gmkg. Ramsberg.



Um die Fläche aufzuwerten, werden nach Auslichtung des Waldbestands am südöstlichen und südwestlichen Rand der Fläche Reptilienmeiler und Totholzhaufen angelegt. Auf der Fläche werden drei Reptilienmeiler und vier Totholzhaufen errichtet. Die Herstellung der drei Reptilienmeiler erfolgt nach der Vorgabe der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ (BayLfU, 2020).
Die Winterquartiere werden in frostsicherer Tiefe angelegt, die Verstecke nur oberirdisch.
Größe der Meiler: 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe. Die Meiler bestehen aus frostsicherem Gesteinsmaterial und Baumstubben, sichelförmig angelegt.
Die Steine der Totholz- und/oder Steinhaufen weisen zu 60 % eine Körnung von 20 bis 40 cm auf, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren werden gröbere Steine verwendet (20-40 cm) und mit kleineren Gesteinen bedeckt (10-20 cm). Der Randbereich (Südhang) der Meiler ist mit einen Sandkranz von 2 m Breite und 50 cm Stärke versehen.
Der Aushub der Reptilienmeiler wird locker mit Himbeere (Rubus idaeus) mit je 3 Exemplaren pro Meiler bepflanzt.
Die Fläche wird mit vier Totholzhaufen (Stubben; Hölzer mit einem Durchmesser > 15 cm) aufgewertet. Die Wurzelstubben werden teilweise (etwa 1/3) im Boden eingelassen.

Die neuen Zauneidechsenlebensräume sind vor Beginn der Baumaßnahmen mit einer Folienabsperrung zu versehen, die verhindert, dass Tiere in das Baufeld einwandern. Die Folie soll in einem 45°-Winkel in der Zauneidechsenhabitat hinein geneigt sein (Tiere können in das Habitat einwandern, aber nicht mehr hinaus. Nach Ende der Baumaßnahme ist die Folienabsperrung zu entfernen.

Regelmäßige Pflegemaßnahmen

Die offenen Randbereiche/Gras-Kraut-Säume sind (sofern notwendig, Prüfung durch ÖBB) außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (Wintermonate zwischen dem 15. Oktober und 29. Februar) in jährlicher Rotation auf jeweils 30 - 50 % der Offenfläche zu mähen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen; das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd ist mit leichtem Gerät durchzuführen (z. B. Motorsense); Mulchgeräte, Schlegelmähköpfe oder Geräte mit Absaugtechnik sind zu unzulässig.

Aufkommende, niedrige Gehölze (< 3 m Höhe) sind auf bis zu 30% der Fläche zulässig. Diese dürfen jedoch die Reptilienmeiler und wichtigen Offenbereiche (z.B. Sandlinsen) nicht verschatten.
In regelmäßigen Abständen (3–5 Jahre) müssen aufkommende Gehölze und hohe, krautige Vegetation von und vor den Reptilienmeilern wegen zu starker Verschattung entfernt werden. Dies darf wiederum nur händisch erfolgen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen.
Das Befahren der Ausgleichsfläche mit schweren Geräten ist zu unterlassen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "SaP-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:
Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	3	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			G
Bartfledermäuse				
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni			g

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Langohren				

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay:Rote Liste Bayern:
0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,
G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär
EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:
s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.

Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen. Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) führen nicht zu einer Entwertung von Quartieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fledermäuse
Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung von vier der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zauneidechse Lacerta agilis **Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**
1 Grundinformationen **Rote-Liste Status Deutschland: V** **Bayern: V** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich** Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen. Für die Population sind insbesondere besonnte, eher vegetationsarme Flächen wichtig. Zauneidechsen sind insbesondere auf bodenoffene Flächen mit grabbarem Boden angewiesen, wo die Tiere die Eier legen können. Lokale Population: Es wurden an drei Stellen Individuen nachgewiesen.

Zauneidechse Lacerta agilis

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen (Tötungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung) sind möglich.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, ebenso CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung von Habitaten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 2**
- **V-M 3**
- **V-M 5**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die angrenzend zum Baufeld vorhandenen Tiere sind von den zusätzlichen Störungen betroffen. Da Zauneidechsen jedoch kaum empfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen sind, wie die Besiedlung der aktuellen Abbaufläche, von Straßenrändern etc. belegen, kann auch eine Störung der benachbarten Population ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es kann direkte baubedingte Schädigungen von Individuen (Tötungen/Verletzungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung, Freimachung des Baufeldes) geben. Durch Vermeidungs- und Vergrämungsmaßnahmen werden etwaige Verluste minimiert, so dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst wird.
Die letztlich möglichen Einzeltier-Verluste sind aber nicht von nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand.

Zauneidechse Lacerta agilis **Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**
Durch den Betrieb wird keine Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ **V-M 2** ▪ **V-M 3** ▪ **V-M 5** Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab.: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel

Deutscher Name	***Wiss. Name***	***RLD***	***RLB***	***EHZ***
Grünspecht	*Picus viridis*			*g*
Haussperling	*Passer domesticus*		*V*	*u*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		*V*	*u*

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Grünspecht (Picus viridis**)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- **Bayern: V-**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand
☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht

Der Grünspecht ist in Bayern lückig verbreitet. Er besiedelt lichte Wälder und Übergangsbereiche von Wald zu Offenland mit mageren Wiesen und Säumen und einem reichen Ameisenvorkommen als Nahrungsgrundlage. Brutbäume sind alte Laubbäume, v.a. Eichen.

Lokale Population:
Grünspechte waren als Nahrungsgäste anwesend.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher

Grünspecht (Picus viridis**)**

Europäische Vogelart nach VRL

ausgeschlossen. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haussperling **(Passer domesticus*)***

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V**

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein synanthroper Brutvogel in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirken, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologischen Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen und Einkaufszentren. Er ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter, oft in lockeren Kolonien.

Lokale Population: Der Haussperling wurde als Brutvogel an angrenzenden Gebäuden nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Haussperling **(Passer domesticus*)***

Europäische Vogelart nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 4**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Stieglitz **Carduelis carduelis**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern: V**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population: Der Stieglitz wurde in den Pioniergehölzen im Südosten der Vorhabenfläche nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Die südöstliche Fläche wird gerodet. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt.

Stieglitz **Carduelis carduelis** **Europäische Vogelart** nach VRL
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • **V-M 1** ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • **V-M 1** • **V-M 4** **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Weit verbreitete und häufige Vogelarten
Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016) Lokale Populationen: Die Arten sind im UG nachgewiesen.

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 1**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.
Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 1**

Weit verbreitete und häufige Vogelarten
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007):Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag

7. Anhang

7.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Weißenburg, hier für den Lebensraum Wälder und Gehölze. D.h. in den Tabellen sind nur Arten enthalten, deren nach dem Lebensraum (s.o.) gefiltertes Verbreitungsgebiet in Bayern und der Wirkraum des Vorhabens sich überschneiden.

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.
Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ kon
x	0				Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
x	x	x		x	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
x	x	0			Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
x	0				Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
x	x	x		x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
x	x	0			Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
x	x	x			Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
x	x	x		x	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	V	g	u
x	x	x		x	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
x	x	x		x	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
x	x	x		x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
x	x	0			Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u
x	x	x		x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ kon
X	0				Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g
x	x	x	0		Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
x	x	x	x		Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
x	0				Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g
x	0				Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g
x	x	0			Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u
x	0				Anser albifrons	Blässgans			R:g
x	0				Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
x	0				Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g
x	0				Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
x	0				Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g
x	0				Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
x	x	x	x		Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s
x	0				Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g

x	x	x	x		Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
x	0				Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g
x	x	x	0		Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
x	x	x	0		Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u
x	x	x	x		Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g
x	0				Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u
x	0				Anser anser	Graugans			B:g, R:g
x	0				Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g
x	0				Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
x	0				Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u
x	x	x	x		Picus viridis	Grünspecht			B:g
x	x	x	0		Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
x	0				Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s
x	x	0			Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u
x	0				Columba oenas	Hohltaube			B:g
x	0				Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g
x	0				Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u
x	0				Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s
x	x	x	0		Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
x	x	x	0		Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g
x	0				Corvus corax	Kolkrabe			B:g
x	0				Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g
x	0				Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g
x	x	x	0		Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g
x	0				Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g
x	0	0			Apus apus	Mauersegler	3		B:u R:u
x	0	0			Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u
x	0				Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g
x	x	x	0		Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
x	x	x	0		Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g

x	0				Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s
x	0				Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g
x	x	x	0		Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
x	0				Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u
x	0				Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g
x	0				Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s
x	0				Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g
x	0				Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g
x	0				Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
x	0				Anser fabalis	Saatgans			R:g
x	0				Motacilla flava	Schafstelze			B:g
x	0				Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s
x	0				Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
x	0				Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
x	0				Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
x	x	x	0		Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
x	0				Larus argentatus	Silbermöwe			R:u
x	0				Egretta alba	Silberreiher			R:g
x	0				Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g
x	0				Accipiter nisus	Sperber			B:g
x	0				Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s
x	0				Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g
x	0				Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g
x	0				Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g
x	x	x	0		Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g
x	0				Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g
x	0				Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
x	0				Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u
x	0				Bubo bubo	Uhu			B:g
x	0				Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
x	0				Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u
x	x	x	0		Strix aluco	Waldkauz			B:g

x	x	x	0		Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g
x	0				Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g
x	0				Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
x	0				Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g
x	x	x	0		Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
x	x	x	0		Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g
x	0				Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g
x	0				Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s
x	0				Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ kon
X	0				Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
x	x	x	x		Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ kon
X	0				Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u
x	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s
x	0				Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u
x	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g
x	0				Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	u
x	0				Rana dalmatina	Nördl. Kammmolch	2	3	u
x	0				Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ kon
X	0				Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay:Rote Liste Bayern:
0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,
G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär
EHZ Kon: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:
s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt